

Sitzung des Gemeinderates vom 27.02.2020, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, SCHMITT – Schöffen;
MIESEN, ADAMS, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika,
JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: JOST Viviane – Schöffin;
HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 22.01.2020 – Annahme

ARBEITEN

Punkt 2. Anlegen eines Fahrrad- und Fußgängerweges von der RAVeL-Anschlussstelle „Trierer Straße“ bis zum Kreisverkehr „Bahnhofstraße“ in BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

Punkt 3. Erneuerung von Türen und Fenstern in den ehemaligen Polizeiwohnungen in der Sankt Vith Straße: Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

Punkt 4. Wasserdienst: Elektro- und steuerungstechnische Arbeiten: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

Punkt 4bis. Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HASENVEEN, LANZERATH und KRINKELT: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

Punkt 4ter. Erneuerung des Verbindungsweges von KREWINKEL (Ortsausgang) nach KEHR: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

Punkt 4quater. Erneuerung des Messewegs in ROCHERATH: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

RAUMPLANUNG

Punkt 5. Territoriales Entwicklungsschema der Provinz Lüttich – Zur Kenntnisnahme

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH an Frau Elena SCHMITZ aus MANDERFELD, sowie Festlegung einer Gerechtsamen für eine Wasserabflussleitung

Punkt 7. Ankauf von Gelände im Untergrund von Herrn Janosch PETER, Herrn Jean-Marie LONGTON und Herrn André KESSLER, sowie Festlegung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in Bezug auf die Verlegung einer Reinwasserableitung in HÜNNINGEN („Im Brühl“)

SCHULEN

Punkt 8. Erziehungsprojekt der Gemeinde BÜLLINGEN – Verabschiedung

Punkt 9. Schulordnung der Gemeinde BÜLLINGEN – Verabschiedung

PERSONAL

Punkt 10. Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals – Abänderung

Punkt 11. Stellenplan des Gemeindepersonals – Abänderung

Punkt 12. Gemeindepersonal: Ausschreibung der Stelle eines Brigadiers – C.1.

FRAGEN

Punkt 13. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindekollegium

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindekollegiums nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 4bis. Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HASENVENN, LANZERATH und KRINKELT: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

Punkt 4ter. Erneuerung des Verbindungsweges von KREWINKEL (Ortsausgang) nach KEHR: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

Punkt 4quater. Erneuerung des Messewegs in ROCHERATH: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

BESCHLIESST einstimmig, folgende Punkte in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 4bis. Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HASENVENN, LANZERATH und KRINKELT: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

Punkt 4ter. Erneuerung des Verbindungsweges von KREWINKEL (Ortsausgang) nach KEHR: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

Punkt 4quater. Erneuerung des Messewegs in ROCHERATH: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten.

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 22.01.2020 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das Protokoll der Sitzung vom 22.01.2020 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.01.2020 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

Punkt 2. Anlegen eines Fahrrad- und Fußgängerweges von der RAVeL-Anschlussstelle „Trierer Straße“ bis zum Kreisverkehr „Bahnhofstraße“ in BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 865.13 & 865.26)

DER RAT;

Aufgrund des Projektauftrags des wallonischen Ministers Di ANTONIO zwecks Bezuschussung von Projekten zur Förderung der sanften Mobilität, insbesondere Fahrrad- und Wanderwege;

In Erwägung, dass die Gemeinde aufgrund dieses Auftrags ein Projekt einreichte mit dem Ziel, die Anschlussstelle des RAVeL ab der Trierer Straße bis zum Kreisverkehr an der Bahnhofstraße in Büllingen sicher zu gestalten;

In Erwägung, dass dieses Projekt Berücksichtigung fand und nach Durchsicht der diesbezüglichen prinzipiellen Zusage des Ministers vom 03.11.2017;

Nach Durchsicht der Notifizierung des ministeriellen Erlasses vom 19.12.2017 über eine Bezuschussung in Höhe von 31.439,89 €.

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von circa 110.850,52 € (einschl. 21 % MwSt.);

Aufgrund des bedingt günstigen Gutachtens des für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmers vom 21.02.2020;

In Erwägung, dass der fehlende Haushaltskredit in Höhe von 64.900,00 € in einer Haushaltsabänderung vorgesehen werden muss;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 42 §1 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeitete Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von circa 110.900 € (einschl. 21 % MwSt.) zum Anlegen eines Fahrrad- und Fußgängerweges von der RAVeL-Anschlussstelle „Trierer Straße“ bis zum Kreisverkehr „Bahnhofstraße“ in BÜLLINGEN wird genehmigt;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Der vorliegende Beschluss mit allen erforderlichen Unterlagen wird der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region (Direction de la Planification de la Mobilité) zwecks Genehmigung zugestellt;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 3. Erneuerung von Türen und Fenstern in den ehemaligen Polizeiwohnungen in der Sankt Vither Straße: Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:571.35)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Fenster in den beiden zurzeit bewohnten Polizeiwohnungen in der Sankt Vither Straße Nr. 11 und Nr. 17 in BÜLLINGEN in seinem sehr schlechten Zustand sind und ersetzt werden müssen;

In Erwägung, dass die Vorder- und Hintereingangstüren aller 8 Polizeiwohnungen altersschwach sind und ersetzt werden müssen;

Nach Durchsicht der durch den Technischen Bediensteten des Dienstes für Öffentliche Arbeiten erstellten Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung in Höhe von circa 64.505,10 € einschl. 21 % MwSt. (entsprechend 53.310,00 € ohne MwSt.) für das Ersetzen der Türen und Fenster in den Polizeiwohnungen in der Sankt Vither Straße in BÜLLINGEN;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmers vom 21.02.2020;

In Erwägung, dass die erforderlichen Haushaltskredite unter Artikel 12404/724-60 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 42 §1 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die durch den Technischen Bediensteten des Dienstes für Öffentliche Arbeiten erstellte Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung in Höhe von circa 64.505,10 € einschl. 21 % MwSt. (entsprechend 53.310,00 € ohne MwSt.) für das Ersetzen der Türen und Fenster in den Polizeiwohnungen in der Sankt Vither Straße in BÜLLINGEN wird gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 4. Wasserdienst: Elektro- und steuerungstechnische Arbeiten: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.04.2013 über die Erstellung einer Bestandsaufnahme der bestehenden und eines Konzepts der zukünftigen Wasserversorgung: Annahme des Lastenheftes und des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektors und Festlegung des Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichungsprozedur als Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag;

Aufgrund seines Beschlusses vom 09.11.2018 über die Einrichtung einer Fernwirktechnik zwischen den Stationen der Wasserversorgung der Gemeinde BÜLLINGEN und in Erwägung, dass bisher die Pumpstation Sassenvenn (Rocherath), der Wasserturm Rocherath, die Pumpstation Rotheck (Büllingen), der Hochbehälter Medendorf, der Hochbehälter Losheimergraben, der Hochbehälter Hülscheider Heck, der Hochbehälter Wirtzfeld Rodderhöhe sowie der Schieberschacht beim Anwesen CHAVET in Wirtzfeld vernetzt wurden;

In Erwägung, dass in einem weiteren Schritt die Pumpstation Lotten sowie die Schieberschächte Mürringen-Rocherath, Honsfeld-Hünningen, Büllingen-Honsfeld sowie Rocherath-Büllingen ausgestattet und vernetzt werden sollen;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der Beschreibung der hierzu notwendigen Maßnahmen und der Kostenschätzung in Höhe von circa 90.568,50 € einschl. 21 % MwSt.;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmers vom 21.02.2020;

Auf Vorschlag der Baukommission und des Kollegiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 42 §1 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft und die technische Beschreibung sowie die Kostenschätzung in Höhe von ca. 90.570 € (einschl. 21 % MwSt.) zur Ausführung von elektro- und steuerungstechnischen Arbeiten mit Anbindung an das Fernwirktechniknetz in der Pumpstation Lotten sowie in den Schieberschächten Mürringen-Rocherath, Honsfeld-Hünningen, Büllingen-Honsfeld sowie Rocherath-Büllingen wird gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 4bis. Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HASENVENN, LANZERATH und KRINKELT: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 865.12)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 05.07.2016 über die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors für das Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HASENVENN, HONSFELD, HÜNNINGEN, LANZERATH, KRINKELT und WIRTZFELD;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 13.06.2017 über die Festlegung der Prioritäten des Projektes, aufgrund derer - nach Abschluss der Bürgersteigprojekte in HONSFELD, HÜNNINGEN und WIRTZFELD - nunmehr die Ortschaften HASENVENN, LANZERATH und KRINKELT zu berücksichtigen sind;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ erstellten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 373.411,08 € (einschl. 21 % MwSt.) sowie 21.657,84 € Honorar (5,8 % Honorar, einschl. 21 % MwSt.) für das Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HONSFELD, HÜNNINGEN und WIRTZFELD;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag der Baukommission und des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorliegenden Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von ca. 373.411,08 € (einschl. 21 % MwSt.) sowie 21.657,84 € Honorar (einschl. 21 % MwSt.) für das Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HASENVENN, LANZERATH und KRINKELT werden gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart für die Durchführung der Bürgersteigarbeiten wird das offene Verfahren festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 4ter. Erneuerung des Verbindungsweges von KREWINKEL (Ortsausgang) nach KEHR: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 29.05.2017 zur Erneuerung des Verbindungsweges von KREWINKEL nach KEHR;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Projektes mit Lastenheft und Leistungsbeschreibung sowie der Kostenschätzung in Höhe von 612.945,83 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Arbeiten und 30.034,35 € Honorar (4,9 % Honorar einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die Baukommission am 13.02.2020 das Projekt erörtert und für gut befunden hat;

Auf Vorschlag der Baukommission und des Kollegiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft zur Erneuerung des Verbindungsweges von KREWINKEL nach KEHR mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 612.945,83 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Arbeiten und 30.034,35 € Honorar (einschl. 21 % MwSt.) wird gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart für die Durchführung der Straßenbauarbeiten wird das offene Verfahren festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 4quater. Erneuerung des Messewegs in ROCHERATH: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 29.05.2017 zur Erneuerung des Messewegs in ROCHERATH;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Projektes mit Lastenheft und Leistungsbeschreibung sowie der Kostenschätzung in Höhe von 1.002.846,15 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Arbeiten und 55.156,54 € Honorar (5,5 % Honorar einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die Baukommission am 13.02.2020 das Projekt erörtert und für gut befunden hat;

Auf Vorschlag der Baukommission und des Kollegiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft zur Erneuerung des Messewegs in ROCHERATH mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 1.002.846,15 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Arbeiten und 55.156,54 € Honorar (einschl. 21 % MwSt.) wird gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart für die Durchführung der Straßenbauarbeiten wird das offene Verfahren festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. Territoriales Entwicklungsschema der Provinz LÜTTICH – Zur Kenntnisnahme (D.K.Nr. 171.0)

DER RAT;

Nach Durchsicht des territorialen Entwicklungsschemas der Provinz LÜTTICH, welches einen Rahmen für die Gestaltung und Entwicklung des Gebietes der Provinz vorgibt;

In Erwägung, dass der Rat bereits in 2017 beschlossen hat an der Umsetzung des Pakts für die Regenerierung des Gebietes mitzuwirken;

In Erwägung, dass daraufhin die Ausarbeitung des territorialen Entwicklungsschemas der Provinz LÜTTICH erfolgte und dieses den Gemeinderäten nun zur Begutachtung unterbreitet wird;

In Erwägung, dass das territoriale Entwicklungsschema in fünf Aktionsbereiche aufgeteilt ist:

- energetischer und ökologischer Wandel;
- kohlenstoffarme Stadtplanung;
- Regenerierung im Dienst der wirtschaftlichen Entwicklung;
- nachhaltige Mobilität;
- touristisches Angebot;

In Erwägung, dass der Aktionsplan zwei Ebenen umfasst:

- auf Ebene der Provinz;
- auf Ebene von sieben bezeichneten Projektgebieten (Maastal, Wesertal, Ourthe- und Ameltal, Ardennen, Hespengau sowie den Condroz und den nördlichen Bogen);

In Erwägung, dass das territoriale Entwicklungsschema der Provinz ein Initiativinstrument ist, sich außerhalb des gesetzlichen Rahmens situiert und folglich ermöglicht, Anregungen an künftige Anliegen und Entwicklungen anzupassen;

NIMMT das territoriale Entwicklungsschema der Provinz LÜTTICH **ZUR KENNNTNIS** und stellt der V.o.G. Liège Europe Métropole diese Information zur weiteren Veranlassung zu.

Punkt 6. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH an Frau Elena SCHMITZ aus MANDERFELD, sowie Festlegung einer Gerechtsamen für eine Wasserabflussleitung (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 02.07.2008 über die Erschließung der Parzelle Nr. 1z² (aktuelle Nr. 1p³) in LANZERATH („Alfsang II“), Gemarkung 8, Flur U, in neun Baulose;

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 18.12.2015, mit welchem u.a. der Quadratmeterpreis für die Lose 1-2 und Lose 7-9 in der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ auf 25,00 € festgelegt wurde;

Nach Durchsicht des Antrages vom 24.07.2019 von Frau Elena SCHMITZ, wohnhaft in Manderfeld 103, 4760 BÜLLINGEN, auf Erwerb des Loses Nr. 2 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1e³ (= aktuelle Nummer des Bauloses nach der Prekatastrierung);

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan vom 16.09.2019 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH, auf dem besagtes Los 2 in grüner Farbe umrandet ist;
- Vermessungsplan vom 16.09.2019 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH für die Festlegung einer Gerechtsamen;
- Einverständniserklärung von Frau Elena SCHMITZ vom 19.09.2019 (Verkaufsbedingungen) und vom 30.12.2019 (Preis);
- Schreiben von Herrn Kevin LÖFGEN und Frau Saskia HOFFMANN vom 26.08.2019 bzgl. der notariellen Festlegung des Eigentums- und Nutzungsrechtes einer Wasserabflussleitung;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass auf dem o.e Vermessungsplan an der Straßenfront des Bauloses Nr. 2 (in gelber Farbe markiert) eine Gerechtsame für Versorgungsleitungen eingetragen ist, welche zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen dient;

In Erwägung, dass die Gerechtsame wie folgt definiert ist:

- die Gerechtsame dient zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen;
- die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde zu jeder Zeit Zugang zur Gerechtsame, bzw. zu den dortigen Leitungen hat;
- die Gemeinde wird im Falle von Arbeiten den ursprünglichen Zustand des Geländes bestmöglich wiederherstellen;

In Erwägung, dass die vorerwähnte Gerechtsame ebenfalls für mögliche zukünftige Eigentümer des Bauloses gelten wird;

In Erwägung, dass im hinteren Teil des Bauloses Nr. 2 eine weitere Gerechtsame im Untergrund (ebenfalls in gelber Farbe) eingezeichnet ist: hierbei handelt es sich um eine Abflussleitung für Grundwasser, welche durch die Eigentümer des Bauloses Nr. 3, Herr Kevin LÖFGEN und Frau Saskia HOFFMANN, verlegt wurde. Die Gemeinde hatte der Verlegung dieser Leitung zugestimmt, unter den Bedingungen, dass:

- die Baulose Nr. 1 und 2 nicht beeinträchtigt werden;
- es den zukünftigen Eigentümern der Baulose 1 und 2 gestattet wird, ebenfalls an diese Leitung anzuschließen;
- Herr LÖFGEN und Frau HOFFMANN bzgl. der Kostenbeteiligung mit den zukünftigen Eigentümern der Lose 1 und 2 selbst eine Einigung erzielen müssen;

In Erwägung, dass für die verlegte Abflussleitung eine notariell festgelegte Gerechtsame dringend angeraten wird und dass diese Gerechtsame nun mit gegenwärtiger Veraktung notariell verankert wird, und zwar für alle hiervon betroffenen Baulose und Parzellen;

Nach Durchsicht des „Vermessungsplans für eine Gerechtsame im Untergrund“ des Landmessers A. JOSTEN vom 16.09.2019, welcher auf Veranlassung von Herrn LÖFGEN und Frau HOFFMANN erstellt wurde;

Nach Durchsicht des Antrages von Herrn Kevin LÖFGEN und Frau Saskia HOFFMANN vom 26.08.2019, auf Festlegung des Eigentums- und Nutzungsrechts für die Wasserabflussleitung;

In Erwägung, dass die Gemeinde anteilig eine Summe in Höhe von 110,89 € an den Kosten des vorerwähnten Vermessungsplans übernimmt, dass jedoch für die Gemeinde keine weiteren Kosten in dieser Angelegenheit anfallen;

In Erwägung, dass beide hier betroffenen Immobilienangelegenheiten in einem einzigen Akt notariell festgelegt werden können;

Nach Durchsicht der anlässlich des ersten Verkaufs in dieser Erschließung durch das Notariat SCHÜR am 09.03.2017 erstellten Basisakte: die Kosten dieser Basisakte werden anteilig auf die jeweiligen Erwerber der Baulose umgelegt (d.h. 280,00 € pro Baulos);

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung vom 31.01.2020 bis zum 14.02.2020 weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Baulos Nr. 2 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1e³ (= aktuelle Nummer des Bauloses nach der Prekatastrierung), mit einer Größe von 955m² wird an Frau Elena SCHMITZ, wohnhaft in Manderfeld 103, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 24.155,00 € mittels freihändigem Verkauf veräußert (siehe Los 2 auf dem Vermessungsplan vom 16.09.2019 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH in grüner Farbe umrandet);

Artikel 2. Die anteiligen Kosten an der anlässlich des ersten Verkaufs in dieser Erschließung durch das Notariat SCHÜR am 09.03.2017 erstellten Basisakte belaufen sich auf 280,00 € pro Baulos: diese Summe ist zusätzlich zu dem in Artikel 1 erwähnten Kaufpreis durch die Erwerberin zu zahlen;

Artikel 3. Für das Baulos Nr. 2 wird eine Gerechtsame festgelegt, welche zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen dient;

Artikel 4. Die in Artikel 3 erwähnte Gerechtsame wird wie folgt definiert:

- die Gerechtsame dient zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen;
- die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde zu jeder Zeit Zugang zur Gerechtsame, bzw. zu den dortigen Leitungen hat;
- die Gemeinde wird im Falle von Arbeiten den ursprünglichen Zustand des Geländes bestmöglich wiederherstellen;

Artikel 5. Gemäß „Vermessungsplan für eine Gerechtsame im Untergrund“ des Landmessers A. JOSTEN vom 16.09.2019 wird für eine Wasserabflussleitung, welche durch Herrn Kevin LÖFGEN und Frau Saskia HOFFMANN - beide Eigentümer des Bauloses Nr. 3 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ - verlegt wurde, eine Gerechtsame für alle hiervon betroffenen Baulose und Parzellen notariell festgelegt. Die Gemeinde beteiligt sich anteilig mit einer Summe in Höhe von 110,89 € an den Kosten des Vermessungsplans. Weitere Kosten fallen in dieser Angelegenheit nicht für die Gemeinde an. Diese sind durch Herrn LÖFGEN und Frau HOFFMANN zu tragen, und es steht ihnen frei, mit den jeweiligen Eigentümern über eine Kostenbeteiligung zu verhandeln;

Artikel 6. Der Rat legt für die verlegte Wasserabflussleitung nachstehende Bedingungen fest:

- die Baulose Nr. 1 und 2 dürfen nicht beeinträchtigt werden;
- den zukünftigen Eigentümern der Baulose 1 und 2 wird gestattet, ebenfalls an diese Leitung anzuschließen;
- Herr LÖFGEN und Frau HOFFMANN können bzgl. der Kostenbeteiligung mit den zukünftigen Eigentümern der Lose 1 und 2 selbst eine Einigung erzielen;

Artikel 7. Sämtliche Kosten des Verkaufs des Bauloses Nr. 2, inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers, sind zu Lasten der Ankäuferin;

Artikel 8. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 7. Ankauf von Gelände im Untergrund von Herrn Janosch PETER, Herrn Jean-Marie LONGTON und Herrn André KESSLER, sowie Festlegung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in Bezug auf die Verlegung einer Reinwasserableitung in HÜNNINGEN („Im Brühl“) (D.K.Nr. 506.112 und 851.3)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Arbeiten für die Verlegung einer Reinwasserableitung über nachstehende Parzellen abgeschlossen hat:

- Parzelle gelegen in HÜNNINGEN, Gemarkung 3, Flur D, Nr. 294e, gehörend Herrn Janosch PETER, wohnhaft in Hünningen 197, 4760 BÜLLINGEN;
- Parzelle gelegen in HÜNNINGEN, Gemarkung 3, Flur D, Nr. 297a, gehörend Herrn Jean-Marie LONGTON, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Im Kips 33;
- Parzellen gelegen in HÜNNINGEN, Gemarkung 3, Flur D, Nr. 294f, 294b und 295a, gehörend Herrn André KESSLER, wohnhaft in Honsfeld 20a, 4760 BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehendes Gelände im Untergrund erwirbt (gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmesser G. FAYMONVILLE vom 26.02.2019):

- Gelände (LOS 1), entnommen aus der Parzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 294e, gehörend Herrn Janosch PETER: Fläche des Untergrunds: 213m²;
- Gelände (LOS 4), entnommen aus der Parzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 297a, gehörend Herrn Jean-Marie LONGTON: Fläche des Untergrunds: 130m²;
- Gelände (LOS 2: 154m² und LOS 3: 201m²), entnommen aus den Parzellen Gemarkung 3, Flur D, Nr. 294b, 294f und 295a gehörend Herrn André KESSLER: Gesamtfläche des Untergrunds: 355m²;

In Erwägung, dass für das betroffene Gelände ebenfalls eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen werden muss, um spätere Überwachungs-, Unterhalts-, oder Reparaturarbeiten durchführen zu können;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees vom 09.01.2019;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.02.2019;
- Einverständniserklärung von Herrn Janosch PETER vom 11.12.2019;
- Einverständniserklärung von Herrn André KESSLER vom 05.12.2019;
- Einverständniserklärung von Herrn Jean-Marie LONGTON vom 16.12.2019;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung vom 31.01.2020 bis zum 14.02.2020 weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Untergrund des nachstehenden Geländeteilstückes (LOS 1), entnommen aus der Parzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 294e, gehörend Herrn Janosch PETER, wohnhaft in Hünningen 197, 4760 BÜLLINGEN, wird angekauft:

- Fläche des Untergrunds (lineares Wohngebiet mit ländlichem Charakter): 213m²

Es ergibt sich folgender Ankaufspreis: 213m² x 15,00 € = 3.195,00 €

Artikel 2. Nachstehende Grunddienstbarkeit wird zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN im zukünftigen notariellen Akt gegenwärtiger Immobilientransaktion festgelegt:

Der Eigentümer der Parzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 294e räumt eine ständige Zutritts- und Durchgangsgerechtes ein. Durch diese Dienstbarkeit wird die Gemeinde BÜLLINGEN (vertreten durch ihren beauftragten Beamten) bzw. deren Rechtsnachfolger berechtigt sein, sich zu dem erworbenen Untergrund durch den darüber befindlichen Geländestreifen Zugang zu verschaffen, um dort eine Reinwasserableitung zu installieren und die Überwachung, den Unterhalt und die Reparatur dieser Leitung durchzuführen.

Während den Verlegungsarbeiten bzw. Unterhaltsarbeiten kann die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger einen Geländestreifen von je 5 Metern beiderseits der Leitungssachse, bzw. bis zur Eigentumsgrenze in Benutz nehmen.

Die Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger muss das mit der Gerechsamten belastete Eigentum in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen, beziehungsweise versetzen lassen, sobald die Verlegungs-, Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausgeführt worden sind.

Der Eigentümer des Geländestreifens, welcher oberhalb des abgetretenen Untergrundes gelegen ist, räumt eine Dienstbarkeit zugunsten des Untergrundes ein.

Nach Installation der Reinwasserableitung ist es dem Eigentümer gestattet, den betroffenen Geländestreifen mit Hecken, Sträuchern oder Bodendeckern zu bepflanzen.

Ohne Genehmigung der Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger darf auf einer Breite von je 1,50 Metern beiderseits der Leitungssachse keinerlei Gebäude errichtet oder Anpflanzungen von insbesondere hochstämmigen Bäumen vorgenommen werden; des Weiteren darf die Erdoberfläche über dem erworbenen Teilstück nicht verändert werden. Ausnahme bildet hier der Bereich der Parzelle längst der vorbeilaufenden Kommunalstraße: hier darf der Eigentümer eine Befestigung der Hofeinfahrt mittels eines Belages, ... durchführen.

Sollten vorstehende Bestimmungen nicht eingehalten werden, so wird die Gemeinde den Zuwiderhandelnden per Einschreibebrief auffordern, innerhalb einer durch das Gemeindegremium festzulegenden Frist das Gelände in den vereinbarten Zustand zurückzusetzen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger das Recht, ohne vorherige Benachrichtigung oder Inverzugsetzung und ohne Entschädigung die Bauten abzureißen, die Anpflanzungen zu entfernen oder die Erdgleiche

wieder herzustellen, sowie alle vorsorglichen Maßnahmen zu treffen, und dies alles auf Kosten des Zuwiderhandelnden und unbeschadet des Rechtes auf die Schadensvergütung, zu denen die Übertretungen Anlass geben könnten.

Falls jedoch infolge von Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten die etwaige Bepflanzung beschädigt wird, so wird dies auf Kosten der Gemeinde in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Die hiervor angeführten Gerechtsamen, Dienstbarkeiten und Bedingungen gelten für alle Rechtsnachfolger des jetzigen Eigentümers der betroffenen Parzelle.

Die Übertragung des Untergrundes und der Grunddienstbarkeit erfolgt im Augenblick der Unterzeichnung der authentischen Kaufakte und gegen Vorlage einer negativen Bescheinigung des Herrn Hypothekenbewahrsers.

Artikel 3. Der Untergrund des nachstehenden Geländeteilstückes (LOS 4), entnommen aus der Parzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 297a, gehörend Herrn Jean-Marie LONGTON, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Im Kips 33, 4760 BÜLLINGEN, wird angekauft:

- Fläche des Untergrundes (Agrarzone): 130m²

Es ergibt sich folgender Ankaufspreis: 130m² x 0,50 € = 65,00 €

Artikel 4. Nachstehende Grunddienstbarkeit wird zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN im zukünftigen notariellen Akt gegenwärtiger Immobilientransaktion festgelegt:

Der Eigentümer der Parzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 297a räumt eine ständige Zutritts- und Durchgangsgerechtsame ein. Durch diese Dienstbarkeit wird die Gemeinde BÜLLINGEN (vertreten durch ihren beauftragten Beamten) bzw. deren Rechtsnachfolger berechtigt sein, sich zu dem erworbenen Untergrund durch den darüber befindlichen Geländestreifen Zugang zu verschaffen, um dort eine Reinwasserableitung zu installieren und die Überwachung, den Unterhalt und die Reparatur dieser Leitung durchzuführen.

Während den Verlegungsarbeiten bzw. Unterhaltsarbeiten kann die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger einen Geländestreifen von je 5 Metern beiderseits der Leitungsachse, bzw. bis zur Eigentumsgrenze in Benutz nehmen.

Die Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger muss das mit der Gerechtsamen belastete Eigentum in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen, beziehungsweise versetzen lassen, sobald die Verlegungs-, Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausgeführt worden sind.

Der Eigentümer des Geländestreifens, welcher oberhalb des abgetretenen Untergrundes gelegen ist, räumt eine Dienstbarkeit zugunsten des Untergrundes ein.

Nach Installation der Reinwasserableitung ist es dem Eigentümer gestattet, den betroffenen Geländestreifen mit Hecken, Sträuchern oder Bodendeckern zu bepflanzen.

Ohne Genehmigung der Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger darf auf einer Breite von je 1,50 Metern beiderseits der Leitungsachse keinerlei Gebäude errichtet oder Anpflanzungen von insbesondere hochstämmigen Bäumen vorgenommen werden; des Weiteren darf die Erdoberfläche über dem erworbenen Teilstück nicht verändert werden.

Sollten vorstehende Bestimmungen nicht eingehalten werden, so wird die Gemeinde den Zuwiderhandelnden per Einschreibebrief auffordern, innerhalb einer durch das Gemeindekollegium festzulegenden Frist das Gelände in den vereinbarten Zustand zurückzusetzen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger das Recht, ohne vorherige Benachrichtigung oder Inverzugsetzung und ohne Entschädigung die Bauten abzureißen, die Anpflanzungen zu entfernen oder die Erdgleiche wieder herzustellen, sowie alle vorsorglichen Maßnahmen zu treffen, und dies alles auf Kosten des Zuwiderhandelnden und unbeschadet des Rechtes auf die Schadensvergütung, zu denen die Übertretungen Anlass geben könnten.

Falls jedoch infolge von Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten die etwaige Bepflanzung beschädigt wird, so wird dies auf Kosten der Gemeinde in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Die hiervor angeführten Gerechtsamen, Dienstbarkeiten und Bedingungen gelten für alle Rechtsnachfolger des jetzigen Eigentümers der betroffenen Parzelle.

Die Übertragung des Untergrundes und der Grunddienstbarkeit erfolgt im Augenblick der Unterzeichnung der authentischen Kaufakte und gegen Vorlage einer negativen Bescheinigung des Herrn Hypothekenbewahrsers.

Artikel 5. Der Untergrund des nachstehenden Geländeteilstückes (LOSE 2 + 3), entnommen aus den Parzellen Gemarkung 3, Flur D, Nr. 294f, 294b und 295a, gehörend Herrn André KESSLER, wohnhaft in Honsfeld 20a 4760 BÜLLINGEN, wird angekauft:

- Fläche des Untergrundes (Agrarzone): 355m²

Es ergibt sich folgender Ankaufspreis: 355m² x 0,50 € = 177,50 €

Artikel 6. Nachstehende Grunddienstbarkeit wird zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN im zukünftigen notariellen Akt gegenwärtiger Immobilientransaktion festgelegt:

Der Eigentümer der Parzellen Gemarkung 3, Flur D, Nr. 294f, 294b und 295a räumt eine ständige Zutritts- und Durchgangsgerechtsame ein. Durch diese Dienstbarkeit wird die Gemeinde BÜLLINGEN (vertreten durch ihren beauftragten Beamten) bzw. deren Rechtsnachfolger berechtigt sein, sich zu dem erworbenen Untergrund durch den darüber befindlichen

Geländestreifen Zugang zu verschaffen, um dort eine Reinwasserableitung zu installieren und die Überwachung, den Unterhalt und die Reparatur dieser Leitung durchzuführen.

Während den Verlegungsarbeiten bzw. Unterhaltsarbeiten kann die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger einen Geländestreifen von je 5 Metern beiderseits der Leitungssachse, bzw. bis zur Eigentumsgrenze in Benutz nehmen.

Die Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger muss das mit der Gerechtsamen belastete Eigentum in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen, beziehungsweise versetzen lassen, sobald die Verlegungs-, Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausgeführt worden sind.

Der Eigentümer des Geländestreifens, welcher oberhalb des abgetretenen Untergrundes gelegen ist, räumt eine Dienstbarkeit zugunsten des Untergrundes ein.

Nach Installation der Reinwasserableitung ist es dem Eigentümer gestattet, den betroffenen Geländestreifen mit Hecken, Sträuchern oder Bodendeckern zu bepflanzen.

Ohne Genehmigung der Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger darf auf einer Breite von je 1,50 Metern beiderseits der Leitungssachse keinerlei Gebäude errichtet oder Anpflanzungen von insbesondere hochstämmigen Bäumen vorgenommen werden; des Weiteren darf die Erdoberfläche über dem erworbenen Teilstück nicht verändert werden.

Sollten vorstehende Bestimmungen nicht eingehalten werden, so wird die Gemeinde den Zuwiderhandelnden per Einschreibebrief auffordern, innerhalb einer durch das Gemeindegremium festzulegenden Frist das Gelände in den vereinbarten Zustand zurückzusetzen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger das Recht, ohne vorherige Benachrichtigung oder Inverzugsetzung und ohne Entschädigung die Bauten abzureißen, die Anpflanzungen zu entfernen oder die Erdgleiche wieder herzustellen, sowie alle vorsorglichen Maßnahmen zu treffen, und dies alles auf Kosten des Zuwiderhandelnden und unbeschadet des Rechtes auf die Schadensvergütung, zu denen die Übertretungen Anlass geben könnten.

Falls jedoch infolge von Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten die etwaige Bepflanzung beschädigt wird, so wird dies auf Kosten der Gemeinde in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Die hiervor angeführten Gerechtsamen, Dienstbarkeiten und Bedingungen gelten für alle Rechtsnachfolger des jetzigen Eigentümers der betroffenen Parzellen.

Die Übertragung des Untergrundes und der Grunddienstbarkeit erfolgt im Augenblick der Unterzeichnung der authentischen Kaufakte und gegen Vorlage einer negativen Bescheinigung des Herrn Hypothekenbewahrers.

Artikel 7. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen, wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt und vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 8. Der Kaufpreis sowie die Beurkundungskosten werden durch den Haushaltsartikel 124/71151 getragen.

Punkt 8. Erziehungsjahr der Gemeinde BÜLLINGEN – Verabschiedung (D.K.Nr. 550.23)

DER RAT;

In Erwägung, dass jeder Schulträger für die von ihm organisierten Schulen ein Erziehungsjahr festlegt kann;

In Erwägung, dass der Rat am 30.07.2007 ein solches Erziehungsjahr verabschiedet hat;

In Erwägung, dass dieses Erziehungsjahr angepasst werden soll;

Aufgrund der Artikel 5 bis 20 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen;

Aufgrund des Artikels 80 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

In Erwägung der Beratungen der Schulkommission vom 06.01.2020;

Auf Vorschlag der Schulleiter und des Kollegiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vom Rat verabschiedete Erziehungsjahr vom 30.07.2017 wird aufgehoben;

Artikel 2. Das vorliegende Erziehungsjahr für die Schulen der Gemeinde BÜLLINGEN wird angenommen und ist integraler Bestandteil dieses Beschlusses;

Artikel 3. Im Rahmen dieses Erziehungsjahres, der Schulordnung der Gemeinde BÜLLINGEN, des Schulprojektes und der Hausordnung sind die Personalmitglieder verpflichtet verantwortungsbewusst zum Wohle der gesamten Schule zu handeln, die Schule zu unterstützen und ihr Ansehen zu fördern;

Artikel 4. Das vorliegende Erziehungsjahr behält seine Gültigkeit, bis eine Ergänzung bzw. eine Erneuerung der Bestimmungen erfolgt;

Artikel 5. Das Erziehungsprojekt kann durch das Kollegium ergänzt werden;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Information und dem gesamten Lehrpersonal über die Schulleiter zur weiteren Veranlassung zugestellt wird.

Punkt 9. Schulordnung der Gemeinde BÜLLINGEN – Verabschiedung (D.K.Nr. 550.23)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Rat am 22.12.2000 eine Schulordnung verabschiedet hat, die am 31.05.2007 abgeändert wurde;

In Erwägung, dass diese Schulordnung angepasst werden soll;

Aufgrund des Artikels 40 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen;

In Erwägung der Beratungen in der Schulkommission vom 06.01.2020;

Auf Vorschlag des Pädagogischen Rates und des Kollegiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vom Rat am 22.12.2000 verabschiedete und am 31.05.2007 abgeänderte Schulordnung wird aufgehoben;

Artikel 2. Die vorliegende Schulordnung für die Schulen der Gemeinde BÜLLINGEN wird angenommen und ist integraler Bestandteil dieses Beschlusses;

Artikel 3. Im Rahmen dieser Schulordnung der Gemeinde BÜLLINGEN, des Erziehungsprojektes, des Schulprojektes und der Hausordnung sind die Personalmitglieder verpflichtet verantwortungsbewusst zum Wohle der gesamten Schule zu handeln, die Schule zu unterstützen und ihr Ansehen zu fördern;

Artikel 4. Die vorliegende Schulordnung behält ihre Gültigkeit, bis eine Ergänzung bzw. eine Erneuerung der Bestimmungen erfolgt;

Artikel 5. Die Schulordnung kann durch das Kollegium ergänzt werden;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt, welcher der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Information und dem gesamten Lehrpersonal über die Schulleiter zur weiteren Veranlassung zugestellt wird.

Punkt 10. Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals (D.K.Nr. 300)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 111 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals, verabschiedet vom Rat am 15.09.2003;

Aufgrund des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals, verabschiedet vom Rat am 15.09.2003;

Aufgrund der Einigung des Verhandlungsausschusses vom 18.02.2020 mit gleichzeitiger Konzertierung mit dem Sozialhilfezentrum;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Artikel 82, §4 des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals wird wie folgt ersetzt:

„Er wird nach Wunsch des Bediensteten und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes genommen. Der Dienstleiter für die ihm unterstehenden Verwaltungsangestellten bzw. der Brigadier für die Mitarbeiter des Bauhofs, muss sein schriftliches Einverständnis auf den Urlaubsanträgen vermerken“;

Artikel 2. Der Artikel 82, §6 des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals wird wie folgt ersetzt:

„Die Urlaube werden gewährt:

- für das Verwaltungspersonal und das Raumpflegepersonal: vom Generaldirektor
- für das Personal des Bauhofes: vom Bauamtsleiter
- für die Waldarbeiter: vom zuständigen Förster
- für den Generaldirektor: vom Bürgermeister
- für das Personal des ÖSHZ: vom ÖSHZ-Sekretär
- für den ÖSHZ-Sekretär: vom Präsidenten des ÖSHZ;“

Artikel 3. Der Artikel 96 des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals, wird wie folgt ersetzt:

„§ 1. Bedienstete haben Anrecht auf Elternschaftsurlaub gemäß den Regeln, die im Königlichen Erlass vom 02.01.1991 und 29.10.1997 über die Gewährung von Elternschaftsurlaub vorgesehen sind;

§ 2. Während eines Elternschaftsurlaubs werden Bedienstete nicht besoldet. Er wird einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichgestellt;“

Artikel 4. Der Artikel 124, §4 des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals, wird wie folgt ersetzt:

„Die Inhaber der nachstehenden Ämter sind vom Vorteil der klassischen Laufbahnunterbrechung aufgrund der Erfordernisse einer reibungslosen Arbeitsweise des Dienstes ausgeschlossen:

- der Generaldirektor,
- der Architekt,
- der Ingenieur,
- die Chefs des Verwaltungsdienstes,
- der spezifische Graduierte,
- der Brigadier,
- die Bediensteten auf Probe;

Artikel 5. In Artikel 124 des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals, wird ein §5 eingefügt:

„Die unter §4 aufgeführten Inhaber der Ämter dürfen die thematischen Urlaube mit Rechtsanspruch (Elternurlaub, Urlaub wegen medizinischem Beistand oder Urlaub wegen Palliativpflege) in Anspruch nehmen.“

Artikel 6. In der Anlage I des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals über die Anwerbungs-, Laufbahntwicklungs- und Beförderungsbedingungen, werden die Bedingungen betreffend den Brigadier - C.1. wie folgt ersetzt:

„Der Rat legt fest, ob die Stelle eines Brigadiers über

1. ein Beförderungsverfahren oder
2. ein Anwerbungs- und Beförderungsverfahren

besetzt wird.

Anwerbung:

- Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder Studienzeugnis des 6. Jahres des berufsbildenden Unterrichts oder Gesellenzeugnis
- 6 Jahre relevante Berufserfahrung
- eine fachliche Zulassungsprüfung aus dem Unterrichtsprogramm der Oberstufe des Sekundarunterrichts bestanden haben

Beförderung:

- Arbeiter, die Inhaber einer Gehaltstabelle der Stufe D sind und Weisungsbefugnis auf Arbeiter ausüben, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - o mindestens eine günstige Bewertung und
 - o mindestens 4 Dienstjahre als Arbeiter bei der Gemeinde BÜLLINGEN oder mindestens 6 Jahre relevante Berufserfahrung nachweisen;
- eine fachliche Zulassungsprüfung aus dem Unterrichtsprogramm der Oberstufe des Sekundarunterrichts bestanden haben

Fachliche Zulassungsprüfung bei Anwerbung oder Beförderung:

Die Beförderungsprüfung entspricht im Programm der Anwerbungsprüfung.

1. schriftlicher Teil
 - a) fachbezogene Fragen in deutscher Sprache:
35 Punkte: zu erzielende Punkte 50 %;
 - b) angewandte Mathematik:
15 Punkte, zu erzielende Punkte 50%;
2. mündlicher Teil
Personalführung, Konfliktlösung, Arbeitsorganisation und Französischkenntnisse
50 Punkte, zu erzielende Punkte 60 %;

Mindestgesamtpunktzahl im schriftlichen und mündlichen Teil: 60%.“

Artikel 7. In Artikel 5 §2 des Besoldungsstatuts wird unter den Stufen B.1., B.2. und B.3. nach der Wortfolge „Graduat im Bauwesen“ das Wort „Sozialassistenten“ eingefügt.

Punkt 11. Stellenplan des Gemeindepersonals – Abänderung (D.K.Nr. 300)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 111 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Stellenplans des Gemeindepersonals, verabschiedet vom Gemeinderat am 15.10.2010 und abgeändert am 31.08.2011;

Aufgrund der Einigung des Verhandlungsausschusses vom 18.02.2020 mit gleichzeitiger Konzertierung mit dem Sozialhilfezentrum;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmers vom 21.02.2020;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der am 15.10.2010 verabschiedete und am 31.08.2011 abgeänderte Stellenplan wird aufgehoben und durch folgenden definitiven Stellenplan ersetzt:

1. Verwaltungspersonal

- 3 Chefs des Verwaltungsdienstes
- 9 Verwaltungsangestellte

Es können mehr als 9 Verwaltungsangestellte ernannt werden. In diesem Fall blockieren die Einheiten, welche die Marge von 9 überschreiten, gleich viele Stellen im Rang des Chefs des Verwaltungsdienstes.

2. Fachpersonal

- 1 Architekt oder 1 Ingenieur

3. Technisches Personal

- 1 spezifischer Graduerter
- 2 technische Bedienstete

4. Arbeiterpersonal

- 2 Brigadiers
- 2 qualifizierte Arbeiter

Von diesen vier Stellen können nur maximal zwei besetzt werden.

Punkt 12. Gemeindepersonal: Ausschreibung der Stelle eines Brigadiers im Rang C.1. (D.K.Nr. 311.2 und 397.2172)

DER RAT;

Aufgrund des Stellenplanes sowie des Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Aufgrund von Artikel 112 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im definitiven Stellenplan wird die Stelle eines Brigadiers im Rang C.1. ab dem 01.01.2021 für offen erklärt;

Artikel 2. Der Rat legt fest, die Stelle eines Brigadiers im Rang C.1. über ein Beförderungsverfahren zu besetzen;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beförderungsverfahrens beauftragt.

Punkt 13. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium (D.K.Nr. 504.31)

///